



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht erkennt durch die Richter Dr. Alois Lehbauer als Vorsitzenden sowie Dr. Edith Dopsch und Mag. Inge Strebl in der Rechtssache der klagenden Partei ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, vertreten durch Mag. Ulrich Hiob, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, vertreten durch ■■■■■ Rechtsanwälte in Wien, wegen € 9.572,-- s.A. und Feststellung (Gesamtstreitwert € 10.572,--) infolge Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Hernals vom 28.9.2012, 25 C ■■■/11d-29 zu Recht:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 1.064,40 (darin € 177,40 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu Händen des Klagevertreters binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes überschreitet € 3.000,--, nicht aber € 30.000,-- (§ 500 Abs 2 Z 1 lit b ZPO).

Die Revision ist nicht zulässig (§ 502 Abs 2 ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit Klage vom 6.6.2010 beehrte die Klägerin vom Beklagten € 9.572,-- s.A. sowie die Feststellung der Haftung des Beklagten für sämtliche zukünftige, derzeit nicht vorhersehbare unfallkausale Folgen aus der Körperverletzung vom 18.8.2010. Dazu wurde im Wesentlichen vorgebracht, der damals alkoholisierte Beklagte habe die Klägerin am 18.8.2010 dergestalt am Körper verletzt, dass er der Klägerin den Klein- und Ringfinger der rechten Hand gebrochen habe. Dadurch sei die Klägerin vom 18.8.2010 bis einschließlich 30.11.2010 berufsunfähig gewesen. Da Spät- oder Dauerfolgen aufgrund der zugefügten Verletzung nicht ausgeschlossen werden könnten, habe die Klägerin ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Haftung des Beklagten für künftige unfallkausale Folgen. Begehrt würden € 6.600,-- an Schmerzensgeld sowie € 972,-- an Verdienstentgang. Weiters beehrte die Klägerin vom Beklagten € 2.000,-- mit dem Vorbringen, [REDACTED] habe dem Beklagten im Juli 2007 ein Darlehen in Höhe von € 2.000,-- für den Kauf eines PKWs gewährt. Mittels Abtretungserklärung vom 15.4.2011 habe [REDACTED] seinen Rückzahlungsanspruch gegen den Beklagten aus dem gewährten Darlehen an die Klägerin abgetreten, den diese nunmehr geltend mache.

Der Beklagte bestritt und wendete im Wesentlichen ein, er sei am 18.8.2010 nicht alkoholisiert gewesen. Er sei abends nach Hause gekommen, habe sich ein paar Sachen abholen und mit dem Auto wegfahren wollen. Die Klägerin habe ihm plötzlich die Autoschlüssel weggenommen und deren Herausgabe verweigert. Er habe die Schlüssel aus der Hand der Klägerin nehmen wollen und nur deren Hand öffnen wollen, weshalb es zu einer Verletzung der Finge der Klä-

gerin gekommen sei. Er sei an dieser Verletzung daher nicht schuld bzw. werde ein überwiegendes Mitverschulden der Klägerin geltend gemacht, die ihm die Schlüssel weggenommen hat. Er habe ohne böse Absicht gehandelt. Weiters werde mangelnde Äquivalenz im Zusammenhang zwischen Tat und Erfolg eingewendet und sei überdies nicht auszuschließen, dass bei der Klägerin körperliche Prädispositionen zu einer unverhältnismäßigen Verletzung geführt haben. Bestritten werde auch das von der Klägerin erhobene Feststellungsbegehren.

Zum Darlehen in Höhe von € 2.000,-- wurde ausgeführt, [REDACTED] habe dem Beklagten wie auch der Klägerin im Jahr 2007 einen Betrag von € 2.000,-- für den Kauf eines PKWs geborgt. Dieser PKW sei von beiden Parteien benützt worden und gebe es das Fahrzeug längst nicht mehr, weshalb die Klägerin den Betrag von € 2.000,-- nicht begehren könne.

Compensando gegen die von der Klägerin erhobene Darlehensforderung wurde bis zu deren Höhe eine Gegenforderung eingewendet, da der Beklagte zumindest seit einem Jahr die Rückzahlungsraten eines gemeinsamen Kredites der Parteien in der Höhe von monatlich € 500,-- leisten würde. Daher stünde ihm ein Ersatzanspruch gegen die Klägerin in Höhe von zumindest € 2.000,-- zu.

Weiters wendete er eine Gegenforderung in Höhe von € 4.000,-- ein, mit der Begründung, dass die Klägerin den dem Beklagten allein gehörenden PKW der Marke Alfa Romeo 156, Baujahr 2001 gegen den Willen des Beklagten weggenommen und verkauft habe, wobei sie die Unterschrift des Beklagten gefälscht habe. Dies sei im August 2010 erfolgt.

Mit dem angefochtenen Urteil erkannte das Erstge-

richt das Klagebegehren als zu Recht bestehend, die eingewendete Gegenforderung als nicht zu Recht bestehend und gab dem Klagebegehren zur Gänze statt. Zu dem auf AS 166 bis 170 (Seite 4-8 der Urteilsausfertigung) festgestellten Sachverhalt, auf den verwiesen wird, führte es rechtlich zusammengefasst aus, der Beklagte habe der Klägerin die Verletzungen im Bereich der rechten Hand rechtswidrig und schuldhaft zugefügt. Der festgestellte Sachverhalt biete keinen Platz für die Annahme, dass die Klägerin an den Verletzungen ein Mitverschulden trifft. Daher habe der Beklagte der Klägerin das begehrte Schmerzensgeld zu ersetzen und auch den begehrten Verdienstentgang, da die Klägerin so zu stellen sei, wie sie ohne schädigendes Ereignis bei einem gewöhnlichen Ablauf der Dinge stehen würde. Der Verdienstentgang sei der Klägerin vom Beklagten als positiver Schaden zu ersetzen.

██████████ habe nur dem Beklagten, und nicht den Parteien gemeinsam im Jahr 2007 ein Darlehen über € 2.000,-- gewährt, wobei über einen konkreten Rückzahlungstermin nicht gesprochen worden sei. Nach der Rechtsprechung sei in derartigen Fällen das Darlehen sofort nach Aufforderung durch den Darlehensgeber zurückzuzahlen, wenn durch die geforderte Rückzahlung der Sinn und Zweck des Darlehens nicht vereitelt wird. Im konkreten Fall seien seit der Gewährung des Darlehens einige Jahre vergangen und habe der Beklagte mit dem gewährten Darlehen den von ihm seinerzeit angestrebten PKW gekauft. Es sei daher davon auszugehen, dass das Darlehen nach Aufforderung an den Beklagten zur Rückzahlung fällig wurde.

Auch das begehrte Feststellungsbegehren sei berechtigt, da dieses ein geeignetes Mittel sei um die durch die Ungewissheit der Rechtslage hervorgerufene Gefährdung

des Geschädigten wirksam zu beseitigen. Ein Feststellungsinteresse sei dann zu bejahen, wenn nur die Möglichkeit offen bleibe, dass das schädigende Ereignis den Eintritt eines künftigen Schadens verursachen könnte.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten aus den Berufungsgründen der unrichtigen Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem auf gänzliche Klagsabweisung gerichteten Abänderungsantrag. In eventu wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Die Klägerin beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Zum Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellungen sowie unrichtigen Beweiswürdigung ist zunächst Folgendes auszuführen:

Um die Beweistrüge im Sinne der ständigen Rechtsprechung "gesetzmäßig" auszuführen, muss der Rechtsmittlerwerber angeben (zumindest deutlich zum Ausdruck bringen)

- a) welche konkrete Feststellung bekämpft wird,
- b) infolge welcher unrichtigen Beweiswürdigung sie getroffen wurde,
- c) welche Feststellung begehrt wird
- d) aufgrund welcher Beweisergebnisse und Erwägungen diese begehrte Feststellung zu treffen gewesen wäre (vgl. Rechberger ZPO Kommentar³, Rz 8 zu § 471 und die dort angeführte Judikatur).

Diesen Anforderungen entspricht die gegenständliche Beweistrüge nur rudimentär, da im Wesentlichen lediglich die Beweiswürdigung des Erstgerichtes kritisiert wird, ohne dass eindeutig angegeben wird, welche konkreten Feststellungen des Erstgerichtes bekämpft und aufgrund

welcher Beweismittel konkrete Ersatzfeststellungen zu treffen gewesen wären. Der Berufungswerber führt aus, das Erstgericht hätte festzustellen gehabt, dass es die klagende Partei war, die die gegenständliche Auseinandersetzung initiierte und die nunmehr daran zu leiden hat. Jedoch wäre es auch an der klagenden Partei gewesen, diese Auseinandersetzung jederzeit zu deeskalieren, indem sie die Schlüssel an den Beklagten übergeben hätte. Das vom Beklagten ausdrücklich eingewendete überwiegende Mitverschulden der Klägerin am Zustandekommen der gegenständlichen Verletzungen gehe aus dem festgestellten Sachverhalt völlig zu Unrecht nicht hervor.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass sich daraus nicht ergibt, welche konkreten Feststellungen des Erstgerichtes der Beklagte in diesem Zusammenhang bekämpft und aufgrund welcher Beweismittel das Erstgericht die offensichtlich gewünschten Feststellungen zu treffen gehabt hätte. Im Übrigen hat das Erstgericht die Vorfälle am 18.8.2010 detailliert festgestellt (siehe Seite 6 der Urteilsausfertigung) und lassen diese sehr wohl die rechtliche Beurteilung zu, ob bzw. allenfalls in welchem Umfang der Klägerin ein Mitverschulden an den ihr unstrittig vom Beklagten zugefügten Verletzungen anzulasten ist.

Gerade noch erkennbar werden die Feststellungen des Erstgerichtes im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung durch [REDACTED] an den Beklagten für die Anschaffung des Honda Civic (Seite 5 der Urteilsausfertigung) bekämpft und die Feststellung angestrebt, dass [REDACTED] [REDACTED] den Kredit beiden Parteien und nicht nur dem Beklagten eingeräumt hat. Abgesehen davon, dass dazu nur ausgeführt wird, das Erstgericht habe sich mit völlig nebensächlichen Randthemen wie die von der Klägerin aufge-

worfene Autokreditangelegenheit beschäftigt und komme auch in diesem Zusammenhang zum falschen Schluss, dass der Kredit nur dem Beklagten gewährt wurde und nicht beiden Parteien, so ist auch nicht ersichtlich aufgrund welcher Beweisergebnisse das Erstgericht richtigerweise zum Ergebnis gelangen hätte sollen, dass [REDACTED] den Kredit beiden Parteien einräumte. Dies hat nicht einmal der Beklagte in seiner Parteienvernehmung behauptet, sondern bezüglich des Darlehens von [REDACTED] die Angaben der Klägerin bestätigt (siehe Seite 17 des Protokolls vom 7.11.2011).

Erkennbar bekämpft wird hingegen die Feststellung des Erstgerichtes, wonach sich der Beklagte im Zuge der Trennungsgespräche gegenüber der Klägerin äußerte, dass er die Raten hinsichtlich des aushaftenden Kredites bei der Bank Austria zur alleinigen Rückzahlung übernehmen würde. Diese Feststellung stützt das Erstgericht auf die Angaben beider Parteien, wozu ausgeführt wird, dass diese Äußerung vom Beklagten in der Tagsatzung am 7.11.2011 zugestanden wurde, wozu auf AS 50 verwiesen wird.

Dem Berufungswerber ist zwar zuzubilligen, dass aus der Aussage des Beklagten auf AS 18 des Protokolls vom 7.11.2011 (AS 50) ein derartiges Zugeständnis nicht ohne Weiteres abgeleitet werden kann, da es dort lediglich lautet:

"Wenn mir nun mein Vorbringen zur Gegenforderung vorgehalten wird:

In diesem Sinn war es schon ein Blödsinn, was ich damals gesagt habe.

Ich war der Meinung, dass die Klägerin nun endlich einwilligt, dass wir eine Scheidungsvereinbarung zustande bringen."

Aufgrund der diesbezüglichen Angaben der Klägerin bestehen aber gegen die vom Erstgericht getroffene Feststellung keine Bedenken, weil der Berufungswerber auch nicht darzulegen vermag, warum das Erstgericht den Angaben des Beklagten mehr Glauben hätte schenken müssen als denen der Klägerin.

Das Berufungsgericht übernimmt daher die Feststellungen des Erstgerichtes als Ergebnis einer unbedenklichen Beweiswürdigung.

In der Rechtsrüge wird geltend gemacht, dass aus dem festgestellten Sachverhalt insbesondere ein überwiegendes Mitverschulden der Klägerin am Zustandekommen des gegenständlichen Vorfalls gegeben sei und die Gegenforderung des Beklagten zu Recht bestehe, weshalb das Klagebegehren abzuweisen wäre.

Dem kann nicht gefolgt werden, da allein der Umstand, dass die Klägerin dem Beklagten die Autoschlüssel für das - übrigens von ihr allein finanzierte - Auto nicht herausgab, weil sie einerseits nicht wollte, dass der Beklagte, dem bereits 2009 wegen Lenkens eines PKW im alkoholisierten Zustand der Führerschein entzogen wurde, im betrunkenen Zustand Auto fährt und sich mit dem Fahrzeug zu einer anderen Frau begibt, begründet kein relevantes Mitverschulden der Klägerin an den ihr vom Beklagten rechtswidrig und schuldhaft zugefügten Verletzungen. Zu Recht hat das Erstgericht ein Mitverschulden der Klägerin an ihren Verletzungen daher verneint.

Im Übrigen ergibt sich aus den Feststellungen des Erstgerichtes keineswegs, dass der Beklagte gegenüber der Klägerin geäußert habe "vorläufig" die Kreditraten zu bezahlen, sondern ergibt sich daraus vielmehr, dass der Beklagte verbindlich erklärte, künftig die Kreditraten zu

bezahlen, woraus sein Verzicht auf die Geltendmachung des Rückersatzes abzuleiten ist. Dies erscheint auch insofern nachvollziehbar, dass der Beklagte bei Eheschließung mit der Klägerin Kreditverbindlichkeiten bei der Bank Austria im Ausmaß von ca. € 60.000,-- hatte und die Kreditaufstockung, anlässlich der die Klägerin den Kreditvertrag als Hauptschuldnerin zur ungeteilten Hand gemeinsam mit dem Beklagten unterfertigte, zumindest zum Großteil zur Abdeckung von Kreditverbindlichkeiten des Beklagten erfolgte.

Wenn in diesem Zusammenhang als sekundärer Feststellungsmangel geltend gemacht wird, dass das Erstgericht nicht festgestellt hat, dass der Beklagte auf jeden Rückersatz der von ihm geleisteten Kreditraten gegenüber der Klägerin verzichtet hat, so handelt es sich dabei offenbar um ein Versehen, weil ja gerade die gegenteilige Feststellung des Erstgerichtes bekämpft wird.

Der insgesamt unberechtigten Berufung war daher ein Erfolg zu versagen.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 36, am 21. Februar 2013

Dr. L e h b a u e r

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG